



**presserat**

## **Vorsitzendenentscheidung**

### **des Beschwerdeausschusses 2**

**in der Beschwerdesache 0895/25/2-BA**

**Ergebnis:**

**Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:**

**09.12.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 01.09.2025 um 08:39 Uhr unter der Überschrift „Zündorf-Trainer spricht von rassistischen Beleidigungen in Heiligenhaus“ einen Beitrag über ein Spiel in einer Fußball-Bezirksliga. Der Trainer der Gästemannschaft kommt zu Wort und berichtet ausführlich von rassistischen Entgleisungen der Anhänger des Heimvereins. In einer späteren Version des Online-Beitrages sowie unter der Überschrift „Rassismus-Eklat in der Bezirksliga“ in der Printausgabe vom 02.09.2025 kommt auch der Heimverein zu Wort und dementiert solche Vorkommnisse.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätte es die journalistische Sorgfaltspflicht erfordert, vor der Veröffentlichung des Artikels auch den angegriffenen Heimverein zu hören.

III. Die Chefredaktion teilt mit, dass der von dem Beschwerdeführer vorgelegte Screenshot Teil einer am 01.09.2025 um 8:39 Uhr begonnenen, fortlaufenden Online-Berichterstattung sei. Er spiegele lediglich einen kurzzeitig publizierten Zwischenstand der Berichterstattung wider. Schon die vom Beschwerdeführer monierte Version mache deutlich, dass es sich bei den Schilderungen im Artikel nicht um eine redaktionelle Darstellung handele, sondern um die Sicht des Trainers der Gästemannschaft. Am deutlichsten werde dies durch die Überschrift des Beitrages.

Sowohl in den laufend aktualisierten Online-Bericht als auch in die gedruckte Version seien im Nachgang die von der Redaktion angefragte Stellungnahme des Heimvereins sowie eine Mitteilung des zuständigen Fußballverbands eingeflossen. Im Artikel werde auch mitgeteilt, dass der Vorgang geprüft werde. Den Ausgang dieses Verfahrens und das Ergebnis des Verbandssportgerichts des Fußballverbands, wonach sich die von Gästeseite erhobenen Vorwürfe nicht hätten erhärten lassen, habe man in der Ausgabe vom 27.09.2025 gemeldet. Die Redaktion sei hier ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen.

Man räume aber mit ausdrücklichem Bedauern ein, dass die Ursprungsversion des Beitrages den Hinweis hätte enthalten sollen, dass der Redaktion zum Zeitpunkt der Online-Veröffentlichung noch keine Stellungnahme des Heimvereins vorlag. Dies habe ein vom Beschwerdeführer angeschriebener Kollege auch schon entsprechend festgestellt — versehen mit dem Hinweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Vervollständigung. Aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Korrespondenz mit dem Kollegen gehe hervor, dass dieser bereits um 13:19 Uhr auf die ergänzte Version Bezug genommen habe.

Weiter räume man ein, dass die erfolgte Aktualisierung der Online-Berichterstattung deutlicher hätte gekennzeichnet werden sollen. Man sehe dies als einen Mangel an Transparenz an, den man gleichfalls bedauere.

### **B. Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Diese hätte es erfordert, auch den Heimverein bereits in der ersten Version des Beitrages bezüglich der Vorwürfe zu Wort kommen zu lassen.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Bei der Entscheidung berücksichtigt er, dass die Stellungnahme des Heimvereins zeitnah in die Online-Berichterstattung eingeflossen ist und auch in der Printausgabe berücksichtigt wurde.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

